



Richtlinie der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung regionaler Trachten und historischer Uniformen (Förderrichtlinie Tracht)

1. Grundsätze

Zu den Aufgaben der Bezirke zählt die Erhaltung, Pflege und Förderung des regionalen Kulturgutes (Art. 48 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bezirksordnung). Hierzu zählen auch regionale Trachten und historische Uniformen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Verwendungszweck andere Mittel des Bezirk Unterfranken bzw. der Unterfränkischen Kulturstiftung gewährt werden.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

Zweck der Förderung ist, die Fertigung, Anschaffung, Ergänzung und das Tragen von regionalen Trachten und historischen Uniformen im privaten und öffentlichen Bereich zu unterstützen.

Gefördert werden

- a) die Fertigung,
- b) die Beschaffung und
- c) die Ergänzung

regionaler Trachten und historischer Uniformen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Maßnahme von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken fachlich befürwortet wird,
- Trachten und historische Uniformen in Schnitt, Material und Verarbeitung von überlieferten, charakteristischen Merkmalen gekennzeichnet sind, aus regionalen Quellen entwickelt wurden, individuelle Bekleidung ihres Trägers darstellen, an das aktuelle Kleidungsverhalten und die heutige, gesellschaftliche Situation des Trägers angeglichen werden können,



- die Maßnahme nicht vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen oder abgeschlossen ist bzw. wird, es sei denn die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde beantragt und erteilt. Wird vorher mit der Ausführung der Maßnahme begonnen, scheidet eine Förderung in ganzer Höhe aus. Als Maßnahmebeginn zählen der Vertragsabschluss bzw. die Auftragserteilung zur Durchführung der beantragten Maßnahme, nicht jedoch die Angebotseinholung.

3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Vereine, Kapellen oder Gruppen, die ihren Sitz in Unterfranken haben.

4. Förderfähige Aufwendungen / Förderhöhe

Förderfähig sind ausschließlich die von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken als förderfähig anerkannten Kosten im Rahmen einer Anteilsfinanzierung. Die Fördersätze ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Richtlinie. Eigenleistungen werden mit bis zu 20 € pro Stunde berücksichtigt. Förderobergrenze ist die Antragssumme. Ungerade Zuwendungsbeträge werden auf volle Euro aufgerundet.

Nicht förderfähig sind

- a) historische Kostüme, Modetrachten, Theater- und Fastnachtskostüme, Vereinsuniformen, Museumsstücke, Schmuck, Auftritts- und Repräsentationskleidung, Kleidung mit Aufschriften und Emblemen, nicht trachtengebundenes Schuhwerk, nicht trachtengebundene Strümpfe usw.,
- b) erstmals mit Vorlage des Verwendungsnachweises geltend gemachte Mehraufwendungen (Kostensteigerung),
- c) Skonto, Rabatte.

5. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme bei der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, zu beantragen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 2 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Soll mit der Maßnahme schon vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen werden, ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen und deren Erteilung abzuwarten.



6. Bewilligungsverfahren / Auszahlung der Fördermittel

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist anhand eines Verwendungsnachweises spätestens bis 30.06. des auf das Förderjahr folgenden Jahres zu belegen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 3 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Fristverlängerungen sind unaufgefordert rechtzeitig unter Schilderung triftiger Gründe bei der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, zu beantragen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Trachtenförderung in der Fassung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Würzburg, 27.11.2018

UNTERFRÄNKISCHE KULTURSTIFTUNG

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident